Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl vom 16. Dezember 1985

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15.12.1986, 14.12.1987, 18.12.1989, 17.12.1990, 16.12.1991, 28.06.1993, 25.10.1993, 20.12.1993, 11.12.1995, 16.12.1996, 23.06.1997, 15.12.1997, 14.12.1998, 13.12.1999, 11.12.2000, 26.03.01,10.12.01, 16.12.02, 20.12.04, 20.02.06 und 11.12.2006

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NRW S. 475/SGV.NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV.NRW S. 271) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 16.12.1985, 15.12.1986, 14.12.1987, 18.12.1989, 17.12.1990, 16.12.1991, 28.06.1993, 25.10.1993, 20.12.1993, 11.12.1995, 16.12.1996, 23.06.1997, 15.12.1997, 14.12.1998, 13.12.1999,11.12.2000, 26.03.2001,10.12.2001, 16.12.2002, 20.12.2004, 20.02.2006 und 11.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Abfallbeseitigung werden von den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben (Benutzungsgebühren). Der Ertrag der Gebühren soll die Aufwendungen für die Verwaltung sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Abfallbeseitigung und deren Einrichtungen einschl. der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals decken.

(2) Die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung beträgt je Gefäß:

1. KB	80 l	(Kleinbehälter)	116,00 €
2. MT	120 l	(Mülltonne)	174,00 €
3. MGT	240 l	(Müllgroßtonne)	348,00 €

---

in Kraft am 01.01.2007

4. MGB	770 l	(Müllgroßbehälter)	1.118,00 €
5. MGB	1.100 l	(Müllgroßbehälter)	1.589,00 €
6. MGB	2.500 l	(Müllgroßbehälter)	3.632,00 €
7. MBG	5.000 l	(Müllgroßbehälter)	7.264,00 €

Biomüllgefäß (braune Tonne)

MT	120 l	(Mülltonne)	37,50 €
MGT	240 l	(Müllgroßtonne)	75,00 €

Bei evtl. häufigerer Entleerung der Abfallgefäße vervielfacht sich die jeweilige Jahresgebühr entsprechend.

(3) Die Gebühren nach Abs. 2 werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Stadt Brühl ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

Als Benutzungseinheit wird der Kalendermonat festgelegt. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Kalendermonats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

Die Gebühr ist in monatlichen Teilbeträgen als Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr nach Abs. 2 zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeiten zu zahlen, es sei denn, durch den Gebührenbescheid wird eine andere Zahlweise bestimmt.

Die Gebühr wird jährlich unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen abgerechnet.

(4) Verändert sich die Zahl der zu entleerenden Abfallbehälter, die Häufigkeit der Leerung oder die Größe der Abfallbehälter innerhalb eines Kalenderjahres, so erhöhen oder vermindern sich die Gebühren vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an. Die Gebührenänderung erfolgt im Rahmen der jährlichen Abrechnung.

(5) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und Eigentümerinnen der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und/oder Eigentümerinnen haften gesamtschuldnerisch. Ferner haften neben den Eigentümern oder Eigentümerinnen auch die zur Nutzung dinglich Berechtigten (Nießbrauchsberechtigte, Erbbaurechtsberechtigte, Wohnungsberechtigte) gesamtschuldnerisch.

(6) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers oder der Eigentümerin ein, so hat der bisherige Eigentümer oder die bisherige Eigentümerin die Gebühr bis zum Ende des Kalendermonats zu entrichten, in dem der Eigentumswechsel stattfindet. Für die Gebühr dieses Kalendermonats haftet neben dem bisherigen Eigentümer oder der bisherigen Eigentümerin auch der neue Eigentümer oder die neue Eigentümerin. Entsprechendes gilt für die sonstigen Verpflichtungen gemäß Absatz 5.

§ 2
Benutzungsgebühren für Müllsäcke

(1) Die Benutzungsgebühr für den 70 l-Müllsack - Restmüll - beträgt je ausgegebenen Müllsack 4,00 €. Die Gebühr wird bei Abgabe der Müllsäcke vom Erwerber oder der Erwerberin erhoben.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 3-6 sind nicht analog auf Benutzungsgebühren für Müllsäcke anzuwenden.

§ 2a
Gebühren für schadstoffhaltige Abfälle aus Kleingewerbe

(1) Für die Entgegennahme von schadstoffhaltigen Abfällen aus Kleingewerbe und deren Entsorgung werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallarten	
Metallemballagen mit Reststoffen	0,40 €
Spraydosen	1,50 €
Autobatterien	0,10 €

Trockenbatterien	0,20 €
Säuren	1,30 €
Laugen	1,30 €
Pflanzenschutzmittel	1,70 €
Altmedikamente	0,30 €
Altöl	0,20 €
Ölhaltige Mischabfälle	0,30 €
Lösungsmittel	0,70 €
Altlacke	0,70 €
Dispersionsfarben	0,30 €
PCB-haltige Kondensatoren	2,50 €
Kunststoffemballagen mit Reststoffen	0,80 €
Fotochemikalien	0,70 €
Unsortiere Anlieferungen	21,00 €
Leuchtstoffröhren – pro Stück	0,30 €
Laborchemikalien (anorganisch)	4,20 €
Feuerlöscher	2,70 €

Die Gebühren gelten pro Kilogramm soweit nicht anders angegeben.

(2) Diese Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, sie werden von denjenigen geschuldet, die Abfall anliefern.

§2b

Gebühren für die Abholung und Entgegennahme von Gartenabfällen, Sperrmüll ohne Haushaltsgroßgeräte

(1) Für die einmalige Abholung von Gartenabfällen bis zu 3 cbm aus Privathaushalten wird eine Gebühr von jeweils 30,00 € erhoben.

(2) Für die einmal jährliche bezirksweise Abholung von Sperrmüll bis zu 3 cbm aus Privathaushalten werden keine Gebühren erhoben; für jede zusätzliche Abholung von Sperrmüll bis zu 3 cbm aus Privathaushalten wird eine Gebühr von 45,00 € erhoben.

§ 3
Zwangsmittel

Die Beitreibung rückständiger Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 510/SGV.NRW 2010) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Müllabfuhrgebühren in der Stadt Brühl vom 13.11.1970, i.d.F. vom 04.10.1982 außer Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 16. Dezember 1985
DER BÜRGERMEISTER
gez. Schmitz (L.S.)